

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT IM RAHMEN DES PROJEKTS „CROSS ODER“

Veranstalter: Żegluga Szczecińska Turystyka Wydarzenia GmbH mit Sitz in Szczecin

Die Teilnahmebedingungen gelten ab dem 20. Juni 2026.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Soweit in den Teilnahmebedingungen die nachstehenden Begriffe verwendet werden, sind sie wie folgt zu verstehen:

- 1) „Veranstalter“ – Żegluga Szczecińska Turystyka Wydarzenia Sp. z o.o. (GmbH) mit Sitz in Szczecin, ul. Tadeusza Wendy 8, 70-655 Szczecin, St.-Nr. NIP 8510207224, Landesgerichtsregister 0000292505, Gewerbe-Nr. REGON 000145052;
- 2) „Projekt“ – Projekt „Cross Oder“, Nr. INT0700177, kofinanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2021–2027, spezifisches Ziel 4.6: Kultur und nachhaltiger Tourismus;
- 3) „Schiffahrt“ – eine entgeltliche Dienstleistung zur Beförderung von Fahrgästen mit einem Binnenschiff zu touristischen Zwecken sowie zu Erholungs- oder Freizeitzwecken, die zu dem in dem Angebot des Veranstalters angegebenen Termin und auf der dort angegebenen Route durchgeführt wird;
- 4) „Schiff“ oder „Wasserfahrzeug“ – ein zur Beförderung von Fahrgästen bestimmtes Wasserfahrzeug, das zur Durchführung der Schiffahrt eingesetzt wird;
- 5) „Schiffsführer“ – die das Schiff führende Person, die für die Sicherheit der Schiffahrt, der Fahrgäste und der Besatzung verantwortlich und insbesondere befugt ist, an Bord verbindliche Ordnungs- und Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- 6) „Fahrgast“ – eine natürliche Person, die aufgrund eines gültigen Fahrscheins oder eines Freifahrscheins an der Schiffahrt teilnimmt, einschließlich einer minderjährigen Person, die in Begleitung einer erwachsenen Person an der Schiffahrt teilnimmt;
- 7) „Fahrscheinkäufer“ – eine Person, die einen Fahrschein für die Schiffahrt für sich selbst oder für andere Fahrgäste erworben hat;
- 8) „Fahrschein“ – ein Dokument, auch in elektronischer Form, das den Abschluss des Vertrags bestätigt und zur Teilnahme an der Schiffahrt zu dem im Fahrschein oder im Angebot des Veranstalters angegebenen Termin und auf der dort angegebenen Route berechtigt;
- 9) „Internetseite“ – die Internetseite des Veranstalters unter der Adresse www.visitszczecin.eu;
- 10) „Ticket-Service“ – der externe Ticketverkaufsdienst kicket.com, über den der Verkauf von Fahrscheinen für Schiffahrten abgewickelt werden kann.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Teilnahmebedingungen legen die Regeln für den Kauf von Fahrscheinen und die Teilnahme der Fahrgäste an den im Rahmen des Projekts durchgeführten Schifffahrten fest.
2. Die Teilnahmebedingungen werden vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt, insbesondere auf der Internetseite, im Ticket-Service, am Sitz des Veranstalters sowie – auf Wunsch des Fahrgastes – in gedruckter Form oder per E-Mail.
3. Mit dem Erwerb eines Fahrscheins erkennt der Fahrgast die zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Teilnahmebedingungen an. Änderungen der Teilnahmebedingungen haben keinen Einfluss auf die Rechte von Fahrgästen, die ihre Fahrscheine vor Inkrafttreten der Änderungen erworben haben, es sei denn, die Änderung ergibt sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder ist für den Fahrgast vorteilhaft.
4. Der Veranstalter kann mit den Fahrgästen über folgende Kommunikationswege Kontakt aufnehmen: E-Mail: cit@zstw.szczecin.pl, Telefon: +48 91 434 04 40, Postanschrift: ul. Tadeusza Wendy 8, 70-655 Szczecin.
5. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Teilnahmebedingungen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des allgemein geltenden Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Beförderungsrechtsgesetzes, des Verbraucherschutzgesetzes, des Gesetzes über die Binnenschifffahrt sowie die einschlägigen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften für die Schifffahrt.

§ 3. Angebot, Fahrscheine und Preise

1. Informationen zu Routen, Terminen, Abfahrtszeiten der Schifffahrten, Einstiegsorten, der Verfügbarkeit von Plätzen und den Preisen der Fahrscheine werden auf der Internetseite, im Ticket-Service oder direkt vom Veranstalter bekannt gegeben.
2. Der Vertrag über die Teilnahme an der Schifffahrt kommt mit dem Erwerb eines Fahrscheins oder der Entgegennahme eines Freifahrscheins zustande, sofern die Teilnahmebedingungen oder das Angebot die Entgegennahme eines Freifahrscheins vorsehen.
3. Fahrscheine sind über den Ticket-Service oder direkt beim Veranstalter an den im Angebot angegebenen Orten, zu den dort genannten Terminen und zu den dort festgelegten Bedingungen erhältlich. Ein Direktverkauf vor Beginn der Schifffahrt ist nur möglich, sofern noch freie Plätze verfügbar sind.
4. Die Fahrscheinpreise sind Bruttopreise und enthalten die fällige Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Beim Kauf eines Fahrscheins über den Ticket-Service kann gemäß den Nutzungsbedingungen des Ticket-Services eine Servicegebühr zum Fahrscheinpreis hinzugerechnet werden.
5. Preisliste für Fahrscheine:
 1. regulärer Fahrschein für die Hin- und Rückfahrt - 60 zł;
 2. ermäßigter Fahrschein für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr für die Hin- und Rückfahrt - 40 zł;
 3. regulärer Fahrschein für eine einfache Fahrt - 40 zł;
 4. ermäßigter Fahrschein für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr für eine einfache Fahrt - 30 zł;

5. Familienfahrtschein für die Hin- und Rückfahrt für zwei Erwachsene und zwei Kinder - 180 zł;
 6. Familienfahrtschein für eine einfache Fahrt für zwei Erwachsene und zwei Kinder - 120 zł;
 7. Fahrradbeförderung - 10 zł, unabhängig von der Art des Fahrtscheins;
 8. Kinder unter drei Jahren - Freifahrtschein; ein solcher Fahrtschein ist vor der Schifffahrt zu lösen, sofern dies aufgrund des Buchungssystems oder der begrenzten Zahl der Plätze auf dem Schiff erforderlich ist.
6. Der Familienfahrtschein gilt für eine Gruppe, die aus zwei erwachsenen Begleitpersonen und zwei zum Erwerb eines ermäßigten Fahrtscheins berechtigten Kindern besteht.
7. Der Fahrtschein ist nicht personengebunden, sofern sich aus dem Inhalt des Fahrtscheins, dem Angebot oder den Bestimmungen des Ticket-Services nicht ergibt, dass er auf eine bestimmte Person ausgestellt ist.
8. Der Veranstalter ist berechtigt, einer Person den Zutritt zum Schiff zu verweigern, wenn sie keinen gültigen Fahrtschein, keinen Freifahrtschein oder – sofern erforderlich – keinen Nachweis über ihre Berechtigung zum Erwerb eines ermäßigten Fahrtscheins vorlegt.
9. Der Fahrgast sollte spätestens 15 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit des Schiffes am Abfahrtsort erscheinen. Wenn er nicht rechtzeitig erscheint, kann dies zum Verlust der Teilnahme an der Schifffahrt führen, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen etwas anderes vor oder der Veranstalter entscheidet zugunsten des Fahrgastes anders.
10. Bei Fahrtscheinen, die im Versandhandel oder außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens erworben wurden, hat der Fahrgast kein gesetzliches Widerrufsrecht, wenn die Schifffahrt eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Erholung, einer touristischen, Freizeit- oder kulturellen Veranstaltung darstellt und im Vertrag der Tag oder der Zeitraum der Leistungserbringung festgelegt ist. Diese Bestimmung schränkt die Rechte des Fahrgastes im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrags durch den Veranstalter nicht ein.
11. Der Rücktritt des Fahrgastes von der Teilnahme an der Schifffahrt berechtigt nicht zur Rückerstattung des Fahrpreises, es sei denn, das Angebot, die Nutzungsbedingungen des Ticket-Services, individuelle Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen etwas anderes vor.

§ 4. Organisation der Schifffahrt

1. Die Schifffahrten finden gemäß dem auf der Internetseite oder im Ticket-Service veröffentlichten Fahrplan statt, vorbehaltlich der nach diesen Teilnahmebedingungen zulässigen Änderungen.
2. Der Veranstalter führt die Schifffahrt unter Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit der Schifffahrt und unter Einsatz eines Schiffes durch, das gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist.
3. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Anweisungen des Schiffsführers, der Besatzungsmitglieder sowie der im Auftrag des Veranstalters handelnden Personen Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen zur Sicherheit und Ordnung, zum Betreten

und Verlassen des Schiffes, zur Einnahme der Plätze, zur Beförderung von Gepäck, Fahrrädern oder Tieren sowie zum Verhalten während der Manöver.

4. Während der Schifffahrt sowie beim Betreten und Verlassen des Schiffes, beim Aufenthalt an den Anlegestellen und an den Liegeplätzen hat der Fahrgast besondere Vorsicht walten zu lassen.

5. Während Hafenmanövern, bei der Durchfahrt unter Brücken, bei Schleusungen, beim Anlegen an einer Anlegestelle, beim Ablegen von einer Anlegestelle sowie in anderen von der Besatzung bezeichneten Situationen ist es untersagt, sich über die Schutzgeländer des Schiffes hinauszulehnen, die Geländerlinie zu überschreiten oder sich in nicht zugelassenen Bereichen aufzuhalten.

6. Minderjährige dürfen an der Schifffahrt ausschließlich in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson teilnehmen. Die Aufsichtsperson ist für die Sicherheit der minderjährigen Person sowie für deren Verhalten während der Schifffahrt verantwortlich.

7. Menschen mit Behinderungen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Personen, die besondere Unterstützung benötigen, sollten den Veranstalter nach Möglichkeit vor dem Erwerb des Fahrscheins oder unverzüglich danach über ihre Bedürfnisse informieren, damit die Bedingungen für ein sicheres Betreten des Schiffes und die Teilnahme an der Schifffahrt abgestimmt werden können. Das Unterbleiben einer vorherigen Mitteilung berührt die dem Fahrgast gesetzlich zustehenden Rechte nicht, kann jedoch die Möglichkeit der Unterstützung einschränken, sofern dies auf die technischen Gegebenheiten des Schiffes oder der Anlegestelle beziehungsweise auf Erfordernisse der Sicherheit der Schifffahrt zurückzuführen ist.

8. Jede im Rahmen des Projekts durchgeführte Schifffahrt umfasst das Überschreiten der Staatsgrenze zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland. Der Fahrgast ist verpflichtet, ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das ihn zum Überschreiten der Staatsgrenze berechtigt, insbesondere einen Personalausweis oder Reisepass, sofern ein solcher für den jeweiligen Fahrgast erforderlich ist. Der Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, die mit dem Grenzübertritt verbundenen Voraussetzungen zu erfüllen. Das Fehlen der erforderlichen Dokumente oder die Verweigerung des Grenzübertritts durch die zuständigen Behörden aus Gründen, die in der Person des Fahrgasts liegen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

§ 5. Änderung, Absage oder Abbruch der Schifffahrt

1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Schifffahrt abzusagen, ihre Abfahrtszeit, den Liegeplatz, die Reihenfolge der Anlegestellen oder die Fahrtroute zu ändern oder die Schifffahrt abubrechen, sofern dies aus Sicherheitsgründen oder aus organisatorischen, technischen oder rechtlichen Gründen gerechtfertigt ist, insbesondere in folgenden Fällen:

- 1) einer Störung oder Beschädigung des Schiffes;
- 2) höherer Gewalt;
- 3) ungünstiger Wetter-, Wasserstands- oder Navigationsbedingungen;
- 4) der Überschreitung eines Warn- oder Alarmwasserstands oder anderer Umstände, die die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen;

- 5) der vollständigen oder teilweisen Sperrung der Wasserstraße durch die zuständigen Behörden;
 - 6) Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen der zuständigen Behörden, Dienste oder Schifffahrtsverwaltungen;
 - 7) der Unmöglichkeit, das Schiff sicher zu betreten, zu verlassen oder die Schifffahrt sicher fortzusetzen.
2. Eine Änderung der Abfahrtszeit, des Liegeplatzes, der Reihenfolge der Anlegestellen oder der Fahrtroute begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, sofern die Schifffahrt ihrem wesentlichen Zweck entsprechend durchgeführt wurde und die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die gegenüber dem Fahrgast erbrachte Leistung hatte.
3. Wenn die in Absatz 2 genannte Änderung von wesentlicher Bedeutung ist und vor Beginn der Schifffahrt erfolgt, kann der Fahrgast von der Teilnahme an der Schifffahrt zurücktreten und erhält den Preis des Fahrscheins zurück, es sei denn, er akzeptiert den vom Veranstalter vorgeschlagenen anderen Termin oder eine Ersatzlösung.
4. Im Falle einer Stornierung der Schifffahrt durch den Veranstalter vor deren Beginn erhält der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Stornierung den Preis des Fahrscheins zurück, es sei denn, er stimmt der Teilnahme an einer anderen Schifffahrt oder einer anderen Ersatzleistung zu.
5. Die Erstattung des Fahrpreises erfolgt auf demselben Zahlungsweg, der für die Zahlung verwendet wurde, es sei denn, der Fahrgast stimmt ausdrücklich einer anderen Erstattungsform zu, durch die ihm keine zusätzlichen Kosten entstehen.
6. Der Schiffsführer kann die Schifffahrt abbrechen, die Fahrtroute verkürzen oder die Rückkehr zur Anlegestelle anordnen, sobald der Verdacht auf eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt oder die Sicherheit der Schifffahrt besteht.
7. Im Falle eines Abbruchs der Schifffahrt prüft der Veranstalter, ob eine vollständige oder teilweise Erstattung des Fahrpreises gerechtfertigt ist. Dabei berücksichtigt er den Grund des Abbruchs, den Umfang der bereits erbrachten Leistung sowie die zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Wurde die Schifffahrt aus Gründen abgebrochen, die ausschließlich vom Fahrgast zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

§ 6. Sicherheitsvorschriften und Verbote

1. Auf dem Schiff sowie an den mit der Organisation der Schifffahrt verbundenen Orten ist Folgendes untersagt:
- 1) das Mitführen oder der Besitz von Waffen, Munition, Sprengstoffen, pyrotechnischen oder leicht entzündlichen Materialien, gefährlichen Stoffen, scharfen Werkzeugen oder anderen Gegenständen, die eine Gefahr für Personen, Eigentum, das Schiff oder die Umwelt darstellen können;
 - 2) das Mitführen oder der Besitz von Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Ersatzstoffen oder neuen psychoaktiven Substanzen;
 - 3) der Umgang mit offenem Feuer;
 - 4) das Rauchen von Tabakerzeugnissen sowie die Benutzung elektronischer Zigaretten oder ähnlicher Geräte;

- 5) der Konsum von an Bord mitgebrachten alkoholischen Getränken sowie jeglicher Alkoholkonsum, der die Ordnung oder Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt;
- 6) das Werfen oder Einbringen von Gegenständen, Abfällen oder Stoffen jeglicher Art ins Wasser oder auf das Gelände der Anlegestelle;
- 7) das Betreten des Steuerhauses, technischer Räume, ausschließlich der Besatzung vorbehaltenen Bereiche oder anderer als für Fahrgäste nicht zugänglich gekennzeichnete Bereiche;
- 8) das Sitzen oder Stehen auf Relingen, Geländern, Bordwänden, Konstruktionsteilen oder Ausstattungsgegenständen, die hierfür nicht vorgesehen sind;
- 9) das Blockieren von Durchgängen, Ein- und Ausgängen, Fluchtwegen oder von der Besatzung bezeichneten Bereichen;
- 10) aggressives, obszönes, vulgäres oder diskriminierendes Verhalten sowie Verhalten, das die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die Persönlichkeitsrechte anderer Personen verletzt;
- 11) das Füttern wild lebender Tiere sowie Handlungen, die die natürliche Umwelt gefährden können;
- 12) die Ausübung von Handels-, Werbe-, Akquisitions- oder Agitationsaktivitäten sowie das Durchführen von Sammelaktionen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters.

2. Der Schiffsführer ist berechtigt, einem Fahrgast das Betreten des Schiffes zu verweigern oder ihn – im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften – vom Schiff oder vom Ort der Durchführung der Schifffahrt zu verweisen, wenn der Fahrgast:

- 1) gegen die Teilnahmebedingungen verstößt oder den Anweisungen der Besatzung nicht Folge leistet;
- 2) unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Substanzen steht und dadurch die Sicherheit oder Ordnung gefährden kann;
- 3) eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt, die Sicherheit der Schifffahrt oder die ordnungsgemäße Durchführung der Schifffahrt darstellt;
- 4) sich aggressiv oder dauerhaft störend verhält oder die Persönlichkeitsrechte anderer Personen verletzt;
- 5) sich weigert, den Fahrschein, den Nachweis über die Berechtigung zur Ermäßigung oder das im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt erforderliche Ausweisdokument vorzulegen.

3. Die Verweigerung der Teilnahme an der Schifffahrt oder der Ausschluss des Fahrgasts aus Gründen, die in seiner Person liegen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmen etwas anderes.

§ 7. Gepäck, Fahrräder und Tiere

1. Der Fahrgast darf Handgepäck mit an Bord nehmen, sofern dessen Abmessungen, Gewicht, Inhalt und Art der Beförderung die Nutzung des Schiffes durch andere Fahrgäste nicht beeinträchtigen und sich nicht nachteilig auf die Sicherheit der Schifffahrt auswirken.

2. Der Veranstalter kann die Mitnahme von Gepäck, Fahrrädern oder anderen Gegenständen verweigern, wenn deren Beförderung aufgrund ihrer Beschaffenheit, Abmessungen, ihres

Gewichts, Zustands, ihrer Sicherung oder der Bedingungen der Schifffahrt die Sicherheit, Ordnung, das Eigentum, die Umwelt oder den Komfort anderer Fahrgäste gefährden könnte.

3. Die Beförderung von Fahrrädern ist ausschließlich in der vom Veranstalter festgelegten Anzahl und nach Erwerb eines zusätzlichen Fahrradfahr Scheins möglich, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt.

4. Der Fahrgast ist verpflichtet, das Fahrrad gemäß den Anweisungen der Besatzung selbstständig zu verladen, zu entladen und zu sichern. Leistet die Besatzung beim Verladen oder Entladen Hilfe, hat der Fahrgast mit ihr zusammenzuwirken und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

5. Der Veranstalter haftet für die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung von Gepäck, Fahrrädern oder anderen Sachen des Fahrgasts nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

6. Die Mitnahme von Haustieren in Begleitung ihres Eigentümers oder einer Betreuungsperson ist zulässig, sofern das Tier keine Gefahr und keine unzumutbare Belästigung für andere Fahrgäste, die Besatzung oder das Schiff darstellt.

7. Das Tier muss während der gesamten Schifffahrt unter der ständigen Kontrolle seines Eigentümers oder seiner Betreuungsperson bleiben. Hunde sind an der Leine zu führen und, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, aufgrund ihrer Rasse oder ihres Verhaltens erforderlich ist oder von der Besatzung angeordnet wird, zusätzlich mit einem Maulkorb zu versehen.

8. Der Eigentümer oder die Betreuungsperson des Tieres haftet für dessen Verhalten sowie für die durch das Tier verursachten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Schäden und Haftung

1. Der Fahrgast haftet für Schäden, die er dem Veranstalter, anderen Fahrgästen, Besatzungsmitgliedern oder Dritten schuldhaft zufügt, insbesondere für die Beschädigung oder Zerstörung von Ausstattungsgegenständen, technischen Einrichtungen, Bestandteilen des Schiffes, der Infrastruktur der Anlegestelle oder des Eigentums anderer Personen.

2. Stellt der Fahrgast einen Schaden, eine Störung, eine Gefahr oder einen Unfall fest, hat er unverzüglich den Schiffsführer, ein Besatzungsmitglied oder den Veranstalter zu informieren.

3. Der Veranstalter haftet nicht für Gegenstände, die der Fahrgast auf dem Schiff, an den Anlegestellen oder an anderen mit der Durchführung der Schifffahrt verbundenen Orten zurücklässt, es sei denn, die Haftung des Veranstalters ergibt sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

4. Keine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen schließt die Haftung des Veranstalters für vorsätzlich verursachte Schäden, für Personenschäden oder in anderen Fällen aus oder beschränkt sie, in denen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig wäre.

§ 9. Reklamationen

1. Der Fahrgast kann Reklamationen wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags einreichen:

- 1) schriftlich an folgende Anschrift: Żegluga Szczecińska Turystyka Wydarzenia Sp. z o.o., ul. Tadeusza Wendy 8, 70-655 Szczecin;
- 2) per E-Mail an: sekretariat@zstw.szczecin.pl.

2. Die Reklamation sollte, soweit möglich, folgende Angaben enthalten:

- 1) Vor- und Nachnamen sowie die Kontaktdaten der die Reklamation einreichenden Person;
- 2) die Fahrscheinnummer, die Transaktionsnummer oder andere Angaben, anhand deren die betreffende Schifffahrt identifiziert werden kann;
- 3) Datum und Uhrzeit der Schifffahrt;
- 4) eine Beschreibung des der Reklamation zugrunde liegenden Ereignisses;
- 5) die Forderung des Fahrgasts oder die von ihm erwartete Art der Bearbeitung der Reklamation;
- 6) Unterlagen oder Informationen zur Begründung der Reklamation, sofern sie dem Fahrgast vorliegen.

3. Enthält die Reklamation nicht alle für ihre Bearbeitung erforderlichen Angaben, kann der Veranstalter den Fahrgast zur Ergänzung der Reklamation auffordern und dabei die fehlenden Angaben sowie eine angemessene Frist für deren Nachreichung benennen.

4. Der Veranstalter bearbeitet die Reklamation und beantwortet sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften keine für den Fahrgast günstigere Frist vorsehen.

5. Die Antwort auf die Reklamation erfolgt in derselben Form, in der die Reklamation eingereicht wurde, sofern der Fahrgast keine andere Form der Beantwortung angibt.

6. Gibt der Veranstalter der Reklamation ganz oder teilweise statt, informiert er den Fahrgast über die Art und die Frist ihrer Erledigung.

7. Das Reklamationsverfahren schränkt weder das Recht des Fahrgasts ein, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, noch die Möglichkeit, verfügbare außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

8. Ein Fahrgast, der Verbraucher ist, kann sich an den zuständigen städtischen oder kreislichen Verbraucherbeauftragten wenden, insbesondere an den Städtischen Verbraucherbeauftragten in Szczecin, pl. Armii Krajowej 1, 70-456 Szczecin, oder an das zuständige Woiwodschaftsinspektorat der Handelsinspektion.

§ 10. Bildnis und Projektdokumentation

1. Während der Schifffahrten können Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zur Dokumentation der Durchführung des Projekts angefertigt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Aufnahmen dürfen vom Veranstalter zu Informations-, Werbe-, Dokumentations-, Berichts- und Archivierungszwecken im Zusammenhang mit dem Projekt verwendet werden. Dabei sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz des Rechts am eigenen Bild gemäß Artikel 81 sowie zum Schutz personenbezogener Daten, zu beachten.

§ 11. Schutz personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fahrgäste im Zusammenhang mit der Organisation der Schifffahrten ist die Żegluga Szczecińska Turystyka Wydarzenia Sp. z o.o. mit Sitz in Szczecin, ul. Tadeusza Wendy 8, 70-655 Szczecin.
2. Die personenbezogenen Daten können insbesondere zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags, zur Abwicklung des Fahrscheinverkaufs und der Fahrscheinreservierungen, zur Bearbeitung von Reklamationen, zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt, zur Dokumentation und Abrechnung des Projekts, zur Erfüllung der dem Veranstalter obliegenden rechtlichen Verpflichtungen sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet werden.
3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sowie in den Fällen, in denen eine Einwilligung erforderlich ist, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.
4. Die personenbezogenen Daten können an Unternehmen und sonstige Stellen übermittelt werden, die für den Veranstalter technische, IT-, Buchhaltungs-, Rechts-, Ticketverkaufs-, Zahlungs-, Werbe- oder Archivierungsdienstleistungen erbringen, sowie an Stellen und Behörden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der für die Abrechnung des Projekts maßgeblichen Unterlagen zum Erhalt dieser Daten berechtigt sind.
5. Beim Erwerb eines Fahrscheins über den Ticket-Service sollte der Fahrgast außerdem die vom Betreiber des Ticket-Services bereitgestellten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis nehmen.
6. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden, und anschließend für den durch gesetzliche Vorschriften oder die Projektdokumentation vorgeschriebenen Zeitraum beziehungsweise bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Ansprüche.
7. Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, auf deren Berichtigung und Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung, hat sie außerdem das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
8. Die betroffene Person hat das Recht, beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten Beschwerde einzulegen.

9. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, sind in der auf der Internetseite veröffentlichten Datenschutzerklärung des Veranstalters verfügbar.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Diese Teilnahmebedingungen unterliegen polnischem Recht. Die Wahl polnischen Rechts führt nicht dazu, dass einem Fahrgast, der Verbraucher ist, der Schutz entzogen wird, der ihm aufgrund zwingender Bestimmungen des in den betreffenden Fällen anwendbaren Rechts zusteht, sofern die gesetzlichen Vorschriften einen Ausschluss dieses Schutzes nicht zulassen.

2. Soweit diese Teilnahmebedingungen keine Regelungen enthalten, finden die allgemein geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

3. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen oder der Teilnahme an der Schifffahrt ergeben, werden von dem nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen ordentlichen Gericht entschieden. Diese Bestimmung schränkt die Rechte des Verbrauchers aus zwingenden Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit nicht ein.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5. Diese Teilnahmebedingungen treten am 20. Juni 2026 in Kraft.

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ireneusz Nowak